

ETL Steuertipps für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale ab Kilometer 21 erhöht

Arbeitnehmer, die mindestens 21 Kilometer von der Arbeit entfernt wohnen, können ab dem 1. Januar 2021 eine erhöhte Entfernungspauschale steuerlich als Werbungskosten in Abzug bringen.

Seite 2

Aufwendungen für Homeoffice steuerlich absetzbar

Nie wurde so viel im Homeoffice gearbeitet, wie im Jahr 2020. Für Arbeitnehmer bedeutet das jedoch auch zusätzliche Kosten. Eine neue Homeoffice-Pauschale soll dies steuerlich ausgleichen.

Seite 3

Viele profitieren von Teilabschaffung des Solidaritätzuschlages

Zum 1. Januar 2021 wird der Solidaritätzuschlag nun endlich abgeschafft – zumindest für einen Großteil der Steuerzahler. Auf Kapitaleinkünfte wird jedoch weiterhin Solidaritätzuschlag erhoben.

Seite 6

Blick ins Jahr 2021 – Was sich steuerlich und rechtlich ändert

Neues Jahr, neues Glück. Zumindest steuerlich gibt es in vielen Bereichen positive Signale für Steuerzahler. Denn der Gesetzgeber hat einige Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Seite 7



Entfernungspauschale ab Kilometer 21 erhöht

Jeder Arbeitnehmer kann für die täglichen Fahrten zu seiner ersten Tätigkeitsstätte 0,30 Euro je Entfernungskilometer (sogenannte Entfernungspauschale) als Werbungskosten abziehen. Ob ein öffentliches Verkehrsmittel oder der Pkw genutzt wird, der Arbeitnehmer mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt oder gar läuft, spielt keine Rolle.

Arbeitnehmer können mehr Werbungskosten abziehen

Ab dem 1. Januar 2021 wird die Entfernungspauschale erhöht, allerdings nur für diejenigen, die mindestens 21 Kilometer von der Arbeit entfernt wohnen und nur befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 sind abziehbar:

- 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer
- 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer

Vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 sind abziehbar:

- 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer
- 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer

Beispiel

Ein Arbeitnehmer wohnt 35 Kilometer von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt. Er fährt an 200 Tagen zur Arbeit.

Der Arbeitnehmer kann 2021 insgesamt 2.250 € als Entfernungspauschale abziehen, 150 € mehr als bisher.

$$\begin{array}{rcl}
 200 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} & = & 1.200 \text{ €} \\
 + \quad 200 \text{ Tage} \times 15 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} & = & 1.050 \text{ €} \\
 \hline
 & & 2.250 \text{ €}
 \end{array}$$

Trotz der Erhöhung der Kilometersätze können jährlich maximal 4.500 Euro geltend gemacht werden, sofern kein eigener Pkw genutzt wird.

Höhere Entfernungspauschale auch bei doppelter Haushaltsführung

Auch Arbeitnehmer mit doppelter Haushaltsführung profitieren von der höheren Entfernungspauschale, denn sie gilt auch für die wöchentliche Familienheimfahrt. So kann ein Arbeitnehmer, der an 30 Wochenenden zu seinem 400 Kilometer entfernten Wohnort pendelt, im Jahr 2021 für seine Familienheimfahrten 4.170 Euro als Werbungskosten abziehen und damit 570 Euro mehr als in 2020.

Bei Dienstreisen bleibt hingegen alles beim Alten. Hier sind die tatsächlichen Fahrtkosten abziehbar oder 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn der eigene Pkw genutzt wird.

Familien werden steuerlich entlastet

Das Jahressteuergesetz 2020 enthält eine Vielzahl von Regelungen, die aus den wirtschaftlichen Corona-Folgen resultieren. So wird die befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und ein Pauschbetrag für Homeoffice-Tätigkeit eingeführt. Daneben hat der Gesetzgeber mit dem zweiten Familienentlastungsgesetz, dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und der Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen Entlastungen für Familien beschlossen.

Kindergeld und Kinderfreibeträge steigen

Das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge steigen zum 1. Januar 2021 erneut. Je Kind gibt es monatlich 15 Euro mehr Kindergeld.

Kind	2020	ab 2021
1. und 2. Kind je	204 €	219 €
3. Kind	210 €	225 €
jedes weitere Kind	235 €	250 €

Der Kinderfreibetrag wird ab 2021 für jeden Elternteil von 2.586 Euro auf 2.730 Euro erhöht und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.320 Euro auf 1.464 Euro. Damit werden die Freibeträge, die der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums dienen, für jedes berücksichtigungsfähige Kind um insgesamt 576 Euro auf 8.388 Euro (2 × 2.730 Euro + 2 × 1.464 Euro) angehoben. Sind die Freibeträge für Kinder günstiger als das Kindergeld, werden diese gewährt. Die zusätzliche Steuerentlastung für ein Kind beträgt im Jahr 2021 dadurch zwischen 180 Euro und 274 Euro.

Grundfreibetrag wird angehoben

Auch der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe auf ein zu versteuerndes Einkommen keine Einkommensteuer anfällt, wird angehoben: von 9.408 Euro in 2020 auf 9.744 Euro in 2021 und 9.984 Euro ab 2022. Parallel dazu steigt auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen.

Dauerhaft höherer Entlastungsbetrag

Für Alleinerziehende wird der Entlastungsbetrag nicht nur für die Jahre 2020 und 2021, sondern dauerhaft von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Der höhere Freibetrag wird von den Finanzämtern in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) eingepflegt und bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Soweit dabei noch kein Freibetrag abgezogen wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteueranmeldung.

Aufwendungen für Homeoffice steuerlich absetzbar

Pauschbetrag für Arbeitnehmer ohne separates Arbeitszimmer

Die Arbeit im Homeoffice hat in Corona-Zeiten enorm an Bedeutung gewonnen, denn damit lassen sich Kontakte reduzieren. Gleichzeitig entfällt der zeitraubende Weg zur Arbeit und Beruf und Familie lassen sich besser vereinbaren. Doch können Arbeitnehmer ihre Aufwendungen für die Homeoffice-Nutzung steuerlich geltend machen?

Homeoffice im häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden als Werbungskosten anerkannt, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet oder wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies kann auch der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer durch Betriebs-schließungen gehindert ist, seinen Arbeitsplatz im Unternehmen aufzusuchen.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein in die häusliche Sphäre eingebundener Raum, der für die Erledigung der beruflichen Arbeiten geeignet ist und nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Es ist typischerweise mit Büromöbeln ausgestattet, wobei der Schreibtisch meist das zentrale Möbelstück darstellt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können die für den Zeitraum der Homeoffice-Tätigkeit nachgewiesenen Aufwendungen unbegrenzt abgezogen werden, ansonsten maximal 1.250 Euro jährlich.

Abziehbar sind die Miete bzw. bei Wohneigentum die Gebäudeabschreibung sowie Aufwendungen für Gas, Wasser, Strom und Haushaltsversicherung, jeweils anteilig im Verhältnis zur gesamten Wohnung oder dem gesamten Gebäude.

Hinweis: Nutzen mehrere Personen, z. B. Eheleute, ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, sind die Kosten aufzuteilen. Der Höchstbetrag von 1.250 Euro steht jedoch jeder Person zu.

Homeoffice in der Arbeitsecke

Doch nicht in jeder Wohnung ist Platz für ein separates Arbeitszimmer. Die Arbeitsecke im Wohnzimmer ist deshalb keine Seltenheit. Mietaufwendungen sind in diesem Fall nicht abziehbar, da das Wohnzimmer auch privat genutzt wird.

Als Ausgleich gibt es in den Jahren 2020 und 2021 einen Pauschbetrag. Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice können für maximal 120 Tage jeweils 5 Euro pauschal als Werbungskosten abgezogen werden, d. h. bis zu 600 Euro jährlich.



Steuerersparnis nicht in jedem Fall

Doch nicht jeder Homeoffice-Arbeitnehmer wird mit dem Pauschbetrag Steuern sparen. Die Tagespauschalen wirken sich nur aus, wenn die tatsächlichen Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro übersteigen. Dabei ist zu beachten, dass an Homeoffice-Arbeitstagen keine Fahrtkosten anfallen, sodass die abziehbare Pendlerpauschale geringer ausfällt. Für Arbeitnehmer, die 17 Kilometer und mehr von der Arbeit entfernt wohnen, kann sich der Werbungskostenabzug sogar verringern.

Beispiel

Ein Angestellter fährt normalerweise an 220 Tagen in das 20 Kilometer entfernte Büro. Für die Fahrten kann er die Entfernungspauschale in Höhe von 1.320 € (220 Tage × 20 Kilometer × 0,30 €) ansetzen.

Im Jahr 2020 hat der Angestellte an 120 Tagen im Homeoffice gearbeitet. Er kann daher insgesamt nur noch 1.200 € als Werbungskosten abziehen:

100 Tage × 20 Kilometer × 0,30 €	= 600 €
+ 120 Tage × 5 € Homeoffice-Pauschale	= 600 €

abziehbare Werbungskosten	1.200 €
---------------------------	---------

Aufwendungen für Arbeitsmittel abziehbar

Unabhängig davon, ob die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind oder für eine Arbeitsecke nicht anerkannt werden, die Aufwendungen für die Anschaffung von Büromöbeln, eines PCs oder Druckers dürfen als Werbungskosten abgesetzt werden. Wird ein PC auch privat genutzt, muss aufgeteilt werden. Nur der beruflich genutzte Anteil darf steuerlich angesetzt werden. Übersteigen die Anschaffungskosten 800 Euro, muss über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, z. B. über zehn Jahre bei Büromöbeln.

Je länger die Kurzarbeit desto höher das Kurzarbeitergeld

Sonderregelungen werden verlängert

Durch den erneuten Lockdown mit seinen Einschränkungen, Schließungsanordnungen und Auftragsrückgängen mussten viele Unternehmer wieder Kurzarbeit anmelden. Während der Corona-Pandemie ist dies einfacher möglich. Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich in Höhe von 60 % des ausgefallenen Nettoentgelts gezahlt, 67 % bei unterhaltspflichtigen Eltern. Das führt bei mehrmonatiger Kurzarbeit zu erheblichen finanziellen Einbußen. Um dies abzufedern, wurde das Kurzarbeitergeld erhöht. Ab dem 4. Monat des Bezuges von Kurzarbeitergeld wird 70 % des ausgefallenen Nettoentgelts bzw. 77 % für unterhaltspflichtige Eltern und ab dem 7. Monat 80 % bzw. 87 % gezahlt. Bei der Berechnung der Anzahl an Kurzarbeitermonaten wird auf den Referenzmonat März 2020 abgestellt. Voraussetzung für das höhere Kurzarbeitergeld ist ein Entgeltausfall von mehr als 50 %.

Beispiel

Ein Taxifahrer, Vater von 2 Kindern, ist seit dem 1. April 2020 in Kurzarbeit (60 % Entgeltausfall).

Der Taxifahrer erhält von April bis Juni (1. bis 3 Monat) ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 67 % des ausgefallenen Nettoentgelts, von Juli bis September (4. bis 6. Monat) 77 % und seit dem 1. Oktober 87 %.

Unterbrechungsmonate sind für den Arbeitnehmer jedoch nicht schädlich. Auch diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2021, sofern ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Beispiel

Ein Kellner, kinderlos, war vom 25. März bis 25. Juni 2020 in Kurzarbeit (100 %). Ab dem 5. November 2020 meldet der Gastronom für den Kellner erneut Kurzarbeit an. Da sich die Gaststätte auf Außer-Haus-Geschäfte eingestellt hat, wird nur 75 % Kurzarbeit angemeldet.

Der Kellner bezieht im November bereits den 4. Monat Kurzarbeitergeld. Da sein Entgeltausfall mehr als 50 % beträgt, erhält er ab dem 5. November 2020 nunmehr 70 % des ausgefallenen Nettoentgelts (bezogen auf seine 75 % Kurzarbeit).

Hinweis: Wurde die Kurzarbeit für mindestens drei Monate beendet, müssen Arbeitgeber allerdings eine neue Anzeige auf Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit einreichen.



Arbeitgeberzuschüsse auch 2021 steuerfrei

Bis zum 31. Dezember 2021 wird auch die Regelung verlängert, wonach Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, soweit der Zuschuss 80 % des ausgefallenen Bruttoentgelts nicht übersteigt.

Weiterbildung während der Kurzarbeit wird gefördert

Arbeitgeber müssen normalerweise auch während der Kurzarbeit Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer zahlen. Bis zum 30. Juni 2021 werden den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld vollständig erstattet und 50 % im zweiten Halbjahr 2021. Nutzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, kann die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für diese Monate auf 100 % erhöht werden. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht, die Maßnahme mindestens 120 Stunden umfasst und Bildungsträger und Bildungsmaßnahme von der Bundesagentur für Arbeit zugelassen sind.

Mini-Job neben Kurzarbeitergeld weiterhin unschädlich

Viele Arbeitnehmer, die nur Mindestlohn verdienen oder in Teilzeit beschäftigt sind, kommen trotz des erhöhten Kurzarbeitergeldes kaum über die Runden. Ein Nebenjob kann helfen, die Familienkasse aufzubessern. Das Gute daran: Das Entgelt aus einem Mini-Job mit einem monatlichen Verdienst bis 450 Euro wird bis Ende 2021 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Das gilt auch, wenn der Mini-Job erst während der Kurzarbeit beginnt. Hinzuerdienste aus anderen Nebentätigkeiten werden dagegen ab dem 1. Januar 2021 wieder angerechnet, selbst dann, wenn die Summe aus aktuellem Verdienst, Kurzarbeitergeld und Nebentätigkeit die Höhe des bisherigen Monatsverdienstes nicht überschreitet.

Tipp: Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die aktuell eine nicht nur geringfügige Nebentätigkeit (mehr als 450 Euro Entgelt pro Monat) ausüben, sollten prüfen, ob für sie ab Januar 2021 ein Mini-Job finanziell sinnvoller ist.

Progressionsvorbehalt und seine Tücken

Vielen Kurzarbeitern droht Steuernachzahlung

Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld sowie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (bis 80 % des ausgefallenen Bruttoentgelts) sind steuerfrei. Doch die Steuerfreiheit hat durch den sogenannten Progressionsvorbehalt ihre Tücken. Denn die steuerfreien Lohnersatzleistungen werden am Jahresende zum Einkommen addiert. Dadurch ergibt sich ein höherer prozentualer Steuersatz, der dann auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Das ist in vielen Fällen mit Steuernachzahlungen verbunden.

Einkommensteuererklärung ist Pflicht

Viele Arbeitnehmer, die 2020 Kurzarbeitergeld bezogen haben, wird es treffen. Durch den Bezug von Kurzarbeitergeld sind sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Steuererklärung 2020 muss bis zum 31. Juli 2021 abgegeben werden. Für Arbeitnehmer, die einen Steuerberater beauftragen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28. Februar 2022. Vor allem Ehepaare, bei denen der Partner des Kurzarbeiters gut verdient, müssen sich auf erhebliche Steuernachzahlungen einstellen.

Beispiel

Ein Ehepaar erzielt in 2020 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 80.000 €. Zusätzlich hat ein Ehepartner noch 30.000 € Kurzarbeitergeld (Kug) bezogen.

Auf die 80.000 € entfallen 16.904 € Einkommensteuer, das sind durchschnittlich 21,13 %. Wird das Kug hinzugerechnet, würde sich eine Einkommensteuer in Höhe von 28.290 € und ein durchschnittlicher Steuersatz von 25,72 % ergeben. Dieser Steuersatz wird nun auf das zu versteuernde Einkommen von 80.000 € angewendet. Damit erhöht sich die Einkommensteuer um 3.670 € auf 20.574 € (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Mit Abzugsbeträgen Steuernachzahlung mindern

Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen, wie Vorsorgeaufwendungen und Spenden oder auch Aufwendungen für Dienst- und Handwerkerleistungen können die Steuernachzahlung mindern. Auch der Wechsel von der steuerlichen Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung kann sinnvoll sein. Ob sich der Wechsel lohnt, kann letztlich nur im Einzelfall vom Steuerberater errechnet werden. Die Entscheidung für oder gegen eine getrennte Veranlagung dürfen Ehepaare dabei jährlich neu treffen.

Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge werden verdoppelt

Ab 2021 steigen die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen auf das Doppelte. Zukünftig gibt es ab einem Grad der Behinderung von 20 % (bisher 25 %) einen Pauschbetrag in Höhe von 384 Euro. Dieser soll systematisch in Zehnerschritten fortgeschrieben werden.

Grad der Behinderung in %	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Pauschbetrag in €	384	620	860	1.140	1.440	1.780	2.120	2.460	2.840

Für Menschen mit Behinderungen, die hilflos sind und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag von 3.700 Euro auf 7.400 Euro.

Die neuen Behinderten-Pauschbeträge werden für die meisten Fälle von den Finanzämtern automatisch in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eingefügt.

Hinweis: Kann erstmalig ein Behinderten-Pauschbetrag beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, z. B. bei einem Grad der Behinderung von 20 %, muss ein einmaliger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt werden.

Pauschale ersetzt tatsächliche Fahrtkosten

Zudem sind behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschalen geplant. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % oder mit einem Grad von mindestens 70 % und dem Merkzeichen „G“ (in der Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt) erhalten eine Pauschale von 900 Euro, Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit), „TBl“ (Taubblindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit) eine Pauschale von 4.500 Euro. Ein Ansatz der individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten ist dann nicht mehr nötig, aber auch nicht mehr zulässig. Die berücksichtigungsfähige Pauschale mindert sich um die zumutbare Belastung.

Pflege-Pauschbetrag bereits bei Pflegegrad 2

Auch Personen, die Angehörige pflegen, werden besser gestellt. Bisher gibt es einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro, wenn Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 gepflegt werden, die „hilflos“ sind.

Ab 2021 gelten Pauschbeträge in Höhe von:

- 600 Euro bei Pflegegrad 2
- 1.100 Euro bei Pflegegrad 3
- 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 und 5 oder Merkzeichen „H“

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlages mindert steuerliche Belastung für Viele

Ab 2021 profitieren alle Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu 96.822 Euro bzw. 193.644 Euro bei Zusammenveranlagung von der teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlages. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 62.127 Euro (124.254 Euro bei Zusammenveranlagung) fällt gar kein Solidaritätszuschlag mehr an.

Bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 62.127 Euro und 96.822 Euro steigt der Solidaritätszuschlag von 0 Euro bis auf 1.734 Euro an. Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 96.822 Euro (193.644 Euro bei Zusammenveranlagung) zahlen 2021 genauso viel Solidaritätszuschlag wie bisher.

Beispiel

Eine Familie mit zwei Kindern erzielt in 2020 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 130.000 Euro. Es fallen 36.672 Euro Einkommensteuer und 2.017 Euro Solidaritätszuschlag an.

Bei gleichen Einkommensverhältnissen mindert sich das zu versteuernde Einkommen in 2021 durch die höheren Kinderfreibeträge um 1.152 Euro. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrages, die Anpassung der Tarifstufen und die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlages sind nur noch 35.842 Euro Einkommensteuer und 230 Euro Solidaritätszuschlag zu zahlen. Die Familie spart insgesamt 2.617 Euro Steuern.

Nur im Ausnahmefall Entlastung für Spareinkünfte

Kapitaleinkünfte unterliegen grundsätzlich der 25%igen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Daran ändert sich auch 2021 nichts. Bei Kapitaleinkünften wird weiterhin ab dem ersten Euro Abgeltungsteuer i. H. v. 5,5% Solidaritätszuschlag erhoben. Nur wenn eine Option zur regulären Besteuerung möglich und sinnvoll ist, fällt in der Regel weniger oder kein Solidaritätszuschlag an.

So können Steuerpflichtige mit geringen Einkünften eine Günstigerprüfung beantragen. Liegt das zu versteuernde Einkommen einschließlich der Kapitaleinkünfte unter 20.200 Euro, sollte der persönliche Steuersatz statt der Abgeltungsteuer angewandt werden. Dann fällt kein Solidaritätszuschlag an.



Auch Gesellschafter einer GmbH, die zu mindestens 25% beteiligt sind oder die bei einer Beteiligung von mindestens 1% mit ihrer Tätigkeit einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss ausüben, können gegen die Abgeltungsteuer optieren. Gewinnausschüttungen der GmbH unterliegen dann nur zu 60% ihrem persönlichen Einkommensteuertarif. Damit können auch sie von der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlages profitieren.

Solidaritätszuschlag auf pauschale Lohnsteuer bleibt

Auch die Lohnsteuerpauschalierung ist von der Reform ausgenommen. Insbesondere bei der Pauschalierung von sonstigen Bezügen (Fahrtkostenzuschüsse, Mahlzeitengestellung, Erholungsbeihilfen etc.) und Arbeitslöhnen kurzfristig Beschäftigter entsteht weiterhin Solidaritätszuschlag. Zwar übernimmt in der Regel der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer. Er kann sie aber auch auf den Arbeitnehmer abwälzen.

Blick ins Jahr 2021 – Was sich steuerlich und rechtlich ändert

Der gesetzliche Mindestlohn wird bis 2022 stufenweise erhöht. Ab dem 1. Januar 2021 haben Arbeitnehmer, so auch Mini-Jobber, einen Anspruch auf 9,50 Euro brutto je Arbeitsstunde und ab dem 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro. Durch die Anhebung verringern sich die maximalen Arbeitsstunden. Konnte ein Mini-Jobber 2020 noch rund 48,12 Arbeitsstunden pro Monat leisten, um die Mini-Job-Grenze von 450 Euro nicht zu überschreiten, sind es ab dem 1. Januar 2021 maximal 47,36 Arbeitsstunden und ab dem 1. Juli 2021 nur noch 46,87 Arbeitsstunden.

Ehrenamtliches Engagement wird besser honoriert

Ehrenamtlich Tätige werden steuerlich mehr gefördert. Die sogenannte Übungsleiterpauschale steigt ab 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro, die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro. Auch der Spendennachweis wird vereinfacht. Spenden können künftig bis 300 Euro auch ohne Zuwendungsbestätigung steuerlich geltend gemacht werden. Ein Zahlbeleg, z. B. der Kontoauszug, reicht aus. Bisher ist der vereinfachte Spendennachweis nur bei Spenden bis 200 Euro zulässig. Zudem können auch Vereine mit dem Vereinszweck Klimaschutz, Freifunk oder Ortsverschönerung als gemeinnützig anerkannt werden.

Baukindergeld wird verlängert

Familien mit Kindern können für den erstmaligen Erwerb oder Bau von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland für jedes minderjährige Kind Baukindergeld erhalten, maximal 12.000 Euro in 10 gleichen Jahresraten. Dies gilt allerdings nur, wenn der Kaufvertrag bis zum 31. März 2021 unterzeichnet wird oder bis zu diesem Datum eine Baugenehmigung erteilt wird.

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen

Auch 2021 wird für energetische Sanierungsmaßnahmen an einem mindestens 10 Jahre alten Eigenheim ein Steuerbonus gewährt. Innerhalb von drei Jahren können insgesamt 20% der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 Euro begrenzt ist. Damit kann die Einkommensteuer innerhalb von drei Jahren um bis zu 40.000 Euro gemindert werden.

Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung abziehbar

Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50% (bisher 66%) der ortsüblichen Miete beträgt. Denn aufgrund der gestiegenen Mietpreise besteht bei langjährigen Mietverhältnissen die Gefahr, dass Mietaufwendungen nur noch teilweise abziehbar sind, weil der Vermieter die Miete nicht erhöht hat. Liegt das Entgelt zwischen 50% und 66% der ortsüblichen Miete, muss

allerdings mit einer Prognoserechnung nachgewiesen werden, dass über einen Zeitraum von 30 Jahren ein Totalüberschuss erwirtschaftet werden kann und damit eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Nur wenn dieser Nachweis erbracht wird, sind die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis vollständig abziehbar.

Nur echte Zusatzleistungen sind steuerbegünstigt

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die Überlassung betrieblicher Fahrräder auch zur privaten Nutzung, Jobtickets oder die Gewährung von Gutscheinen bis maximal 44 Euro monatlich (50 Euro ab 2022) sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Eine Zusatzleistung liegt nicht vor, wenn die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Arbeitslohnerhöhung gewährt wird oder sich bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn erhöht. Nur echte Zusatzleistungen sind steuerbegünstigt.

Mehr Unterhalt für Kinder

Zum 1. Januar 2021 wird die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ erneut angepasst. Diese wird zur Bemessung des angemessenen Kindesunterhalts verwendet. Der monatliche Mindestunterhalt steigt für Kinder der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) auf 393 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (6 bis 11 Jahre) auf 451 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (12 bis Volljährigkeit) auf 528 Euro. Auch die Bedarfssätze volljähriger Kinder werden deutlich erhöht, von bisher mindestens 530 Euro auf 564 Euro monatlich. Zu beachten ist, dass das Kindergeld bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen ist.



Krankenkassenwechsel wird einfacher

Gesetzlich Versicherte können zwischen über 100 Krankenkassen wählen. Auch wenn der Beitragssatz einheitlich bei 14,6% des Arbeitsentgelts liegt, wovon Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte zahlen, gibt es Unterschiede. So variiert der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zwischen 0% und 2,2%. Auch hier muss der Arbeitgeber die Hälfte übernehmen. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz steigt im Jahr 2021 um 0,2 Prozentpunkte auf 1,3%. Krankenkassen unterscheiden sich aber insbesondere in den Leistungen, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen; z. B. weitere Untersuchungen, Schutzimpfungen oder die Inanspruchnahme von Leistungen über einen längeren Zeitraum. Und auch die Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten variieren von Kasse zu Kasse. Grund genug, sich regelmäßig zu informieren und über einen Krankenkassenwechsel nachzudenken.

Neuer Arbeitgeber - neue Krankenkasse

Ab 2021 wird ein Krankenkassenwechsel einfacher, denn künftig können Arbeitnehmer auch bei jedem Wechsel des Arbeitgebers eine neue Krankenkasse wählen. Dafür muss der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme einer neuen Beschäftigung seine Wahl schriftlich gegenüber der neuen Krankenkasse erklären. Nach Prüfung der Voraussetzungen wird der Arbeitnehmer informiert, der wiederum muss seinem Arbeitgeber unverzüglich den Namen der Krankenkasse mitteilen. Innerhalb von sechs Wochen hat der Arbeitgeber dann die Anmeldung im elektronischen Verfahren gemäß DEÜV der Krankenkasse vorzunehmen.



Bindungsfrist wird auf 12 Monate verkürzt

Trotz dieser Vereinfachung gibt es weiterhin eine gesetzliche Bindungsfrist. Diese verkürzt sich allerdings von bisher 18 Monaten auf 12 Monate. Arbeitnehmer können also frühestens nach 12 Monaten die Krankenkasse wechseln. Ein früherer Wechsel ist auch dann nicht möglich, wenn ein Auszubildender in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen wird oder ein Betriebsübergang bzw. Inhaberwechsel stattfindet.

Versicherungsnachweis ist vorzulegen

Arbeitnehmer sind beim Wechsel der Krankenkasse verpflichtet, ihren Arbeitgeber darüber zu informieren. Zudem sollten sie zusätzlich eine Bescheinigung des Versicherers vorlegen. Privat versicherte Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber spätestens zum Jahreswechsel einen Nachweis des Krankenversicherers über die Beitragshöhe vorlegen, damit die Lohnabrechnung korrekt erfolgen kann.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86-88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 22. Dezember 2020 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden